

Vernehmlassungsverfahren zur Steuervorlage 17

## «Föderalismus wahren und Familienunternehmen nicht benachteiligen»

### Stellungnahme von Swiss Family Business

Zürich, im September 2017

#### *Unsere Position*

SFB lehnt die vorliegende Fassung der Steuerreform 17 ab. SFB ist zwar an einer schnellen Implementierung der Steuerreform interessiert, kritisiert aber wesentliche Aspekte des bundesrätlichen Vorschlages. Die Bundesvorgaben zur materiellen Vereinheitlichung und Erhöhung der Dividendenbesteuerung verunmöglichen den Steuerwettbewerb, **führen für Familienunternehmen und KMU zu gravierenden Nachteilen**. Die vorgelegte Einheitslösung der kantonalen Dividendenbesteuerung ist **zudem verfassungswidrig**. SFB kann darum den vorliegenden Reformvorschlag nicht unterstützen.

Die Familienunternehmen und KMU sind nicht bereit, den Preis für die Aufhebung der Steuerprivilegien der internationalen Konzerne zu bezahlen. Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung **zu Lasten der Familienunternehmen** führt zu Mehrerträgen von 435 Mio. Franken, davon 100 Mio. Franken beim Bund und 335 Mio. Franken bei den Kantonen. Es ist das einzige Element der SV17, mit dem Mehreinnahmen generiert werden sollen. **Konsolidiert für Bund und Kantone führt die SV17 gemäss Eidgenössischem Finanzdepartement zu Mehreinnahmen von total 415 Mio. Franken.**

**Diese Mehreinnahmen stammen damit ausschliesslich aus der Erhöhung der Dividendenbesteuerung von Familienunternehmen.** Die Familienunternehmen sind nicht bereit, die gesamte Last der „Gegenfinanzierung“ alleine zu tragen. Sollten die Familienunternehmen und KMU im Rahmen der SV17 derart benachteiligt werden, so wird sich SFB dem **Ruf seiner Mitglieder nach einem Referendum** nicht verweigern können.

**Gegenüber der Entwurfsvorlage braucht die SV17 deshalb zwei wesentliche Anpassungen:**

- **Föderale Umsetzung:** Die verfassungsmässige Finanz- und Steuerautonomie der Kantone ist zu respektieren. Der Bund soll lediglich den Rahmen festlegen, in dem sich die Kantone zur Umsetzung der SV17 zu bewegen haben. Dabei sollen die Kantone frei bestimmen können, welche konkreten Massnahmen sie umsetzen und auf welche sie verzichten wollen. Die föderale Umsetzung soll beispielsweise dem Kanton Zürich (und allenfalls weiteren) erlauben, den für ihn wichtigen Eigenkapitalzinsabzug einzuführen, wenn er das will. Der Föderalismus und damit auch der interkantonale Steuerwettbewerb sind für das Erfolgsmodell Schweiz entscheidend und dürfen nicht geopfert werden. Die vorgelegte Einheitslösung bei der kantonalen **Dividendenbesteuerung** führt zu einer verfassungswidrigen materiellen Steuerharmonisierung, missachtet den Föderalismus und kann den höchst unterschiedlichen Interessen der Kantone nur ungenügend gerecht werden. Sie ist deshalb abzulehnen.

- **Keine Mehrbelastungen für Mittelstand und Familienunternehmen:** Für Mittelstand und Familienunternehmen dürfen aus der SV17 keine höhere Besteuerung resultieren. Das vom Bundesrat herangezogene Argument der Rechtsformneutralität zur Begründung der Erhöhung der Dividendenbesteuerung hinkt: Einerseits werden im Vergleich des Eidgenössischen Finanzdepartements zu den verschiedenen Rechtsformen zahlreiche Faktoren nicht berücksichtigt, andererseits ist die Rechtsformneutralität für Familienunternehmen irrelevant. Der überwiegende Teil der Familienunternehmen ist als Kapitalgesellschaft organisiert. Eine bundesrechtlich vorgegebene höhere Mindestbesteuerung von Dividenden in den Kantonen sowie die Erhöhung der Dividendenbesteuerung beim Bund trifft die ortsgebundenen Familienunternehmen und wird bekämpft. Auf die sachfremde Erhöhung der Familienzulagen ist zu verzichten.

**Für SFB ist nur eine Vorlage akzeptabel, die den Kantonen grösstmögliche Handlungsfreiheit bei der Umsetzung der SV17 belässt. Sollte der vorliegende Gesetzesentwurf unverändert zur Abstimmung gelangen, so wird SFB seine Mitglieder und die Öffentlichkeit dazu aufrufen, die Vorlage abzulehnen.**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Würdigung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Position von Swiss Family Business zu den einzelnen Massnahmen der Vorlage .....</b>	<b>5</b>
2.1	Ja zur unbestrittenen Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften .....	5
2.2	Ja zur Einführung einer Patentbox .....	5
2.3	Ja zur Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge .....	5
2.4	Zu hoch angesetzte Belastungsbegrenzung .....	5
2.5	Nein zur Erhöhung der Dividendenbesteuerung – Nein zur zentralistischen Steuerpolitik ...	5
2.6	Nein zu Mehrbelastungen der Familienunternehmen .....	6
2.7	Nein zur Erhöhung der Familienzulagen – Nein zu sachfremden Verknüpfungen .....	8
<b>3</b>	<b>Anpassungsanträge.....</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Über Swiss Family Business.....</b>	<b>11</b>

## 1 Allgemeine Würdigung

Der Bundesrat hat am 6. September 2017 die Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 (SV17) eröffnet. Swiss Family Business (SFB) ist eine Vereinigung von mehr als 300 mittleren und grossen privaten Familienunternehmen. SFB bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zur SV17 nehmen zu können.

Wir begrüssen es, dass der Bundesrat nach der klaren Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III (USR III) zügig die Ausarbeitung einer neuen Vorlage vorangetrieben hat. SFB hat sich im Abstimmungskampf zur USR III trotz Vorbehalten zugunsten der Vorlage engagiert und seine Mitglieder dazu aufgerufen, die Reform zu unterstützen. In Anbetracht der Ablehnung der USR III gilt es, mit der SV17 eine Vorlage auszuarbeiten, die nicht nur sachlich wesentlich besser fundiert, sondern auch mehrheitsfähig ist. **Die vorliegende Vorlage verfehlt dieses Ziel deutlich. Konsterniert nimmt SFB zu Kenntnis, dass der nun vorliegende Reformvorschlag antiföderalistisch ist und zu einer massiven Benachteiligung für Familienunternehmen und KMU führt.**

SFB möchte festhalten, dass sich die Vereinigung in keiner Weise grundsätzlich gegen eine Reform der Unternehmensbesteuerung stellt. Zentrale Elemente der vom Bundesrat präsentierten Vorschläge, wie die Abschaffung der Statusgesellschaften, die Einführung einer Patentbox sowie die Einführung zusätzlicher Abzüge für Forschung und Entwicklung, sind auch für SFB unbestritten.

SFB wird im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassungsantwort nur auf ausgewählte und aus Sicht der Familienunternehmen besonders relevante Aspekte der SV17 eingehen. SFB wird nachfolgend darlegen, welche Stossrichtung die Vereinigung als gangbarer Weg beurteilt und welche konkreten Aspekte des vorliegenden Reformvorschlages aus Sicht der Familienunternehmen und KMU geändert werden sollten. SFB bittet eindringlich, die nachfolgend aufgeführten Kritikpunkte im Rahmen der Vernehmlassung zu überarbeiten.

SFB ist an einer schnellen Implementierung der Steuerreform interessiert. Die von SFB in der vorliegenden Vernehmlassungsantwort kritisierten Aspekte sägen an den Erfolgssäulen der Schweiz und **führen für Familienunternehmen und KMU zu gravierenden Nachteilen**. SFB kann darum den vorliegenden Reformvorschlag nicht mehr unterstützen. Sollte der vorliegende Gesetzesentwurf unverändert zur Abstimmung gelangen, so wird SFB seine Mitglieder und die Öffentlichkeit dazu aufrufen, die Vorlage abzulehnen. Die Familienunternehmen und KMU sind nicht bereit, den Preis für die Aufhebung der Steuerprivilegien der internationalen Konzerne zu zahlen. Sollten die Familienunternehmen und KMU im Rahmen der Steuerreform gegenüber diesen Unternehmen massiv benachteiligt werden, so wird sich SFB dem Ruf seiner Mitglieder nach einem Referendum nicht verweigern können.

## 2 Position von Swiss Family Business zu den einzelnen Massnahmen der Vorlage

### 2.1 Ja zur unbestrittenen Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften

SFB begrüsst den Entscheid für die **Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften.**

Die Regelungen für kantonale Statusgesellschaften stehen nicht mehr im Einklang mit den internationalen Standards und gefährden letztlich die Attraktivität der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb.

### 2.2 Ja zur Einführung einer Patentbox

SFB begrüsst den Entscheid für die **Einführung einer enger gefassten Patentbox.**

Die Einführung einer für die Kantone verbindlichen Patentbox ist ein zentrales Element der SV17. Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird vom übrigen Gewinn getrennt und tiefer besteuert. Die Entlastung des Reingewinns darf höchstens 90% betragen. Dieses Instrument fördert indirekt Innovationen innerhalb der Unternehmen und stärkt die Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb.

### 2.3 Ja zur Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge

SFB begrüsst den Entscheid für die **Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge.**

Die Einführung von für die Kantone freiwilligen Forschungs- und Entwicklungsabzüge ist ein weiteres wichtiges Element der SV17. Die Massnahme ist auf Forschung und Entwicklung im Inland ausgerichtet. Als massgeblicher Aufwand gilt der Personalaufwand zuzüglich eines pauschalen Zuschlags. Der zusätzliche Abzug darf 50% des förderfähigen Aufwands nicht überschreiten. Auch dieses Instrument dient der Innovationsförderung und trägt dazu bei, die Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb zu stärken.

### 2.4 Zu hoch angesetzte Belastungsbegrenzung

SFB spricht sich für eine **Reduktion der Entlastungsbegrenzung auf 50%** aus.

Mit der Einführung einer für die Kantone obligatorischen Entlastungsbegrenzung soll verhindert werden, dass ein Unternehmen aufgrund der Patentbox und der zusätzlichen Abzüge für Forschung und Entwicklung in den Kantonen keine Steuern mehr bezahlt. Der Bundesrat legt diese Entlastungsbegrenzung auf 70% fest – gemessen am steuerbaren Gewinn vor Anwendung der Sonderregelungen. Auch wenn die Kantone eine tiefere Entlastungsbegrenzung vorsehen können, spricht sich SFB dafür aus, die Entlastungsbegrenzung bindend auf 50% festzulegen. Allenfalls werden die von diesen Massnahmen profitierenden Unternehmen gegenüber den anderen Unternehmen allzu stark bevorteilt.

### 2.5 Nein zur Erhöhung der Dividendenbesteuerung – Nein zur zentralistischen Steuerpolitik

SFB lehnt die Einführung einer **kantonalen Mindestbesteuerung** der Dividenden dezidiert ab. Sie führt zu massiven Mehrbelastungen der Familienunternehmungen. Eine kantonale Mindestbesteuerung ist antiföderalistisch und verfassungswidrig. Damit wird der Schweizer Steuerwettbewerb hintergangen.

Statt die Regelung der Dividendenbesteuerung auf kantonaler Ebene weiterhin den Kantonen zu überlassen, ist im Rahmen der SV17 die **Einführung einer Mindestbesteuerung von 70%** und damit massiv höhere Steuern für Firmen in Familienbesitz auf Stufe der Kantone geplant.

Es handelt sich dabei um eine **verfassungswidrige** materielle Steuerharmonisierung. In der Schweiz entscheiden laut Verfassung die Kantone über die Höhe der Steuerbelastung, nicht der Bund. Die Anordnung einer Mindestbesteuerung der Dividenden auf Stufe Kanton ist daher nicht nur volkswirtschaftlich schädlich, sondern auch politisch falsch.

Es wird ein gefährliches Präjudiz dafür geschaffen, wie der **Steuerwettbewerb** zwischen den Kantonen **ausgehebelt** werden kann. Es handelt sich um ein Vorgehen, das unweigerlich Schule machen wird. Mittelfristig wäre daher mit **einer generellen Erhöhung der Unternehmensbesteuerung** zu rechnen.

Statt die **Steuerautonomie der Kantone** zu respektieren, setzt die SV17 bei der Dividendenbesteuerung auf eine von Bern angeordnete **Mindestbesteuerung**. Diese wird den höchst unterschiedlichen Interessen der Kantone und ihren spezifischen Volkswirtschaften nicht gerecht. Es ist unverständlich, dass in der SV17 ausgerechnet die Dividendenbesteuerung in den Kantonen zwingend erhöht werden soll, nachdem die allfällige Senkung der kantonalen Gewinnsteuern gerade nicht Teil der SV17 ist.

Eine Diskussion über etwaige Anpassungen der Dividendenbesteuerung kann nur in den Kantonen geführt werden. Diese handhaben die Dividendenbesteuerung aufgrund der **unterschiedlichen Ausgangslagen** verschieden.

Der interkantonale Steuerwettbewerb ist für das **Erfolgsmodell Schweiz** entscheidend und einer seiner Erfolgsfaktoren. Er darf nicht geopfert werden.

- Einerseits stärkt er den Wirtschaftsstandort Schweiz, indem er den Kantonen eine eigenständige, international **attraktive Unternehmensbesteuerung** ermöglicht.
- Andererseits sorgt er für einen **effizienten Einsatz der Steuergelder**. Jede Steuererhöhung muss in der direkten Demokratie wohlbegründet sein, sonst korrigiert das Volk. Mit der geplanten Aushebelung des interkantonalen Steuerwettbewerbs geht diese Mahnung zur Ausgabendisziplin verloren. Ist der Damm erst einmal gebrochen, lassen Kantone und Verwaltungen rasch die notwendige Ausgabendisziplin vermissen, was zwangsläufig zu **Mehrausgaben** und damit zu weiteren **Steuererhöhungen** führt.

## 2.6 Nein zu Mehrbelastungen der Familienunternehmen

Die im Rahmen der SV17 beabsichtigte **Erhöhung der Dividendenbesteuerung** von 60% auf 70% auf Stufe Bund und die Anordnung einer **Mindestbesteuerung von 70%** auf Stufe der Kantone ist für Swiss Family Business **inakzeptabel**.

Zusammen mit der Erhöhung der Kinderzulagen resultiert für die familien- und inhabergeführten Unternehmen – darunter sehr viele KMUs – eine **deutliche Mehrbelastung** und damit eine Schlechterstellung gegenüber den heutigen Regelungen. Es gibt keinen Grund, weshalb Familienunternehmen für die Abschaffung der Steuerprivilegien der internationalen Konzerne künftig zur Kasse gebeten werden sollen.

Gemäss dem Eidgenössischen Finanzdepartement ergeben sich mit den im Rahmen der SV17 vorgeschlagenen Massnahmen **Mindereinnahmen beim Bund von 755 Mio. Franken und Mehreinnahmen bei den Kantonen von 1170 Mio. Franken**. Bei einer Erhöhung der Dividendenbesteuerung von 60% auf 70% auf Stufe Bund und der Anordnung einer Mindestbesteuerung von 70% auf Stufe der Kantone belaufen sich die Mehreinnahmen laut Finanzdepartement auf 100 Mio. Franken beim Bund und auf 335 Mio. Franken bei den Kantonen. Die Abschaffung der kantonalen Steuerstatusgesellschaften und die im Rahmen der SV17 neben der Erhöhung der Dividendenbesteuerung vorgeschlagenen Massnahmen sind entweder kostenneutral oder heben sich gegenseitig auf. Sie werden auf alle Fälle vom Finanzdepartement nicht quantifiziert. Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung ist das einzige Element der SV17 mit dem Mehreinnahmen generiert werden sollen. **Konsolidiert für Bund und Kantone führt**

die SV17 zu Mehreinnahmen von 415 Mio. Franken, und dies ausschliesslich auf dem Buckel der Familienunternehmen.

Den Familienunternehmen **soll die gesamte Last der „Gegenfinanzierung“ der SV17 alleine aufgebürdet werden!** Dabei ist auf Stufe Bund keine Reduktion der Gewinnsteuer vorgesehen und die allfällige Gewinnsteuersenkung in den Kantonen ist nicht Teil der SV17. Die **Erhöhung der Dividendenbesteuerung ist aus dieser Optik umso stossender.** Die Familienunternehmen und KMU sind nicht gewillt den Preis für die Aufhebung der Steuerprivilegien der internationalen Konzerne zu zahlen.

SFB weist darauf hin, dass die Milderung der Mehrfachbesteuerung durch die aktuelle Teilbesteuerung der Dividenden von qualifizierten Beteiligungen über 10 Prozent für **Familienunternehmen elementar** ist. Sie **lindert** die **wirtschaftliche Doppelbelastung** von Gewinn und Dividende. Die Linderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung war ein wichtiges Ziel der Unternehmenssteuerreform II. Diese Linderung ist steuersystematisch richtig und wichtig. Es ist darum grundlegend falsch, die ungerechte Doppelbelastung von Gewinn und Dividende im Rahmen der SV17 wieder zu erhöhen. Die meisten mittleren und grösseren Familienunternehmen richten eine Dividende aus, damit die Inhaber der Unternehmung die anfallenden Vermögenssteuern zahlen können.

Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung wird unter anderem mit der in den letzten Jahren tendenziell gesunkenen Gewinnsteuerbelastung begründet. Nach Ansicht des Finanzdepartements werde die wirtschaftliche Doppelbelastung teilweise überkompensiert, weshalb eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung bereits unter dem geltenden Recht angezeigt sei. Es suggeriert dabei eine Unterbesteuerung, die sich nicht belegen lässt. Die Berechnungen des Eidgenössischen Finanzdepartements vernachlässigen zudem, dass die **Ausgangslage in jedem Kanton höchst unterschiedlich** ist. Gerade deshalb muss die Höhe der Dividendenbesteuerung auf Ebene der Kantone weiterhin allein von den Kantonen bestimmt werden. Das Finanzdepartement schreibt selbst, dass sich aufgrund der vielen Einflussfaktoren keine für jede Konstellation ein für alle Mal «richtige» Höhe der Dividendenbesteuerung festlegen lässt.

Der Bundesrat lässt sich bei der geplanten Erhöhung der Dividendenbesteuerung vom Prinzip der rechtsformneutralen Besteuerung leiten. Das Prinzip geht von der Forderung aus, dass alle Unternehmen – ungeachtet ihrer zivilrechtlichen Form (Personenunternehmen, Kapitalgesellschaften) – steuerlich gleichbehandelt werden sollen. Massgebend für das Steuerrecht soll nicht die gewählte Rechtsform, sondern das Unternehmen selbst sein. Der vom Eidgenössischen Finanzdepartement ins Feld geführte Vergleich der Steuerbelastung zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften ist für die Familienunternehmen in der Praxis nicht relevant: **Familienunternehmer wählen in aller Regel Kapitalgesellschaften** (AG, GmbH) und zwar aus nicht steuerlichen Überlegungen. Der vom Eidgenössischen Finanzdepartement dargelegte Zahlenvergleich hinkt: Viele Faktoren werden nicht berücksichtigt (Kapitalsteuer, Emissionsabgabe, Vermögenssteuer u.a.). Aus diesen Zahlen die «richtige» Höhe für die Dividendenbesteuerung ableiten zu wollen, ist schlicht nicht möglich.

Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung beim Bund von 60% auf 70% erfolgt **ohne irgendeine Entlastung bei der Gewinnsteuer** und ist damit durch nichts zu rechtfertigen. Und selbst wenn es zu einzelnen, kantonalen Anpassungen der Gewinnsteuer kommen sollte, gilt es zu bedenken:

- Eine Erhöhung der Besteuerung der Dividenden auf Stufe Unternehmer lässt sich nicht ohne weiteres durch eine allfällige tiefere Besteuerung des Unternehmensgewinns ausgleichen: Ein Unternehmer muss bei einer Erhöhung der Dividendenbesteuerung **eine höhere Dividende ausschütten**, um netto den gleichen Betrag zur Bezahlung der Vermögenssteuer zur Verfügung zu haben.
- Zudem führt eine Senkung der Gewinnsteuer zu einer höheren Rendite des Unternehmens, damit zu einer höheren Bewertung des Unternehmens und schliesslich **zu höheren Vermögenssteuern** des Unternehmers. Kann ein Unternehmen keine höhere Dividende ausschütten,

muss der Unternehmer für die Bezahlung der Vermögenssteuer auf seine eigene Substanz zurückgreifen.

## 2.7 Nein zur Erhöhung der Familienzulagen – Nein zu sachfremden Verknüpfungen

SFB lehnt die vorgesehene **Erhöhung der Familienzulagen** dezidiert ab.

SFB erachtet eine Erhöhung der Familienzulagen als sachfremdes Element im Rahmen der Steuerreform. Eine Erhöhung der Kinderzulagen bedeutet eine zusätzliche Belastung der Familienunternehmen und wird daher abgelehnt. Familienzulagen haben nichts mit der Unternehmensbesteuerung zu tun. Eine Erhöhung der Familienzulagen würde aufgrund der für Unternehmen resultierenden Mehrkosten die Standortattraktivität der Schweiz weiter schmälern.

### 3 Anpassungsanträge

Auf Basis der in Kapitel 2 vorgebrachten Argumente stellt SFB die folgenden Anpassungsanträge an den im Rahmen der SV17 geplanten Revisionen am Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), am Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) sowie am Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG):

Bundesgesetz	Antrag
Art. 18b Abs. 1 DBG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sollen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes weiterhin im Umfang von 50% steuerbar sein.
Art. 20 Abs. 1bis DBG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sollen weiterhin im Umfang von 60% steuerbar sein.
Art. 7 Abs. 1 StHG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), sollen die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern weiterhin mildern können.
Art. 8 Abs. 2quinquies StHG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> streichen
Art. 25b StHG	<b>Anpassung an der Änderung gemäss SV17:</b> jeweils 50% des Gewinns vor der Anwendung dieser Sonderregelungen müssen steuerbar bleiben.
Art 5 Abs. 1 FamZG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> Der Mindestsatz für Kinderzulagen soll weiterhin bei 200 Franken verbleiben.
Art 5 Abs. 2 FamZG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> Der Mindestsatz für die Ausbildungszulagen soll weiterhin bei 250 Franken verbleiben.

#### 4 Fazit

Die SV17 ist mehrheitsfähig zu gestalten und umzusetzen. Dazu ist die Bundesgesetzgebung möglichst schlank zu gestalten und auf das Nötigste zu beschränken. SFB anerkennt, dass sich die SV17 in weiten Teilen an diesen Prinzipien orientiert. In wesentlichen Teilen weicht die SV17 aber davon ab.

#### **Gegenüber der präsentierten Vorlage braucht die SV17 deshalb zwei wesentliche Anpassungen:**

- **Föderale Umsetzung:** Die verfassungsmässige Finanz- und Steuerautonomie der Kantone ist zu respektieren. Der Bund soll lediglich den Rahmen festlegen, in dem sich die Kantone zur Umsetzung der SV17 zu bewegen haben. Dabei sollen die Kantone frei bestimmen können, welche konkreten Massnahmen sie umsetzen und auf welche sie verzichten wollen. Die föderale Umsetzung soll beispielsweise dem Kanton Zürich (und allenfalls weiteren) erlauben, den für ihn wichtigen Eigenkapitalzinsabzug einzuführen, wenn er das will. Der Föderalismus und damit auch der interkantonale Steuerwettbewerb sind für das Erfolgsmodell Schweiz entscheidend und dürfen nicht geopfert werden. Die vorgelegte Einheitslösung bei der kantonalen Dividendenbesteuerung führt zu einer verfassungswidrigen materiellen Steuerharmonisierung, missachtet den Föderalismus und kann den höchst unterschiedlichen Interessen der Kantone nur ungenügend gerecht werden. Sie ist deshalb abzulehnen.
- **Keine Mehrbelastungen für Mittelstand und Familienunternehmen:** Für Mittelstand und Familienunternehmen dürfen aus der SV17 keine höhere Besteuerung resultieren. Eine bundesrechtlich vorgegebene höhere Mindestbesteuerung von Dividenden in den Kantonen sowie die Erhöhung der Dividendenbesteuerung beim Bund trifft die ortsgebundenen Familienunternehmen und wird bekämpft. Auf die sachfremde Erhöhung der Familienzulagen ist zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns als Direktbetroffene am Gesetzgebungsprozess zu beteiligen. Wir bitten Sie, unsere Erwägungen und unsere Anträge ernsthaft zu prüfen und zu berücksichtigen.

## 5 Über Swiss Family Business

Swiss Family Business ist eine Vereinigung von familien- und inhabergeführten Unternehmen. Als Interessenorganisation vertritt sie gegenüber den politischen Entscheidungsträgern, den Behörden und der Öffentlichkeit die Anliegen von Familienunternehmen und zählt heute über 300 Mitglieder aus der ganzen Schweiz.

### **Der Vorstand von Swiss Family Business setzt sich aus den folgenden Unternehmerinnen und Unternehmern zusammen:**

Dr. Hans-Jörg Bertschi (CEO und Präsident des Verwaltungsrates, Bertschi AG, Dürrenäsch AG), Klaus Endress (Präsident des Verwaltungsrates, Endress+Hauser AG, Reinach BL), Ständerat Peter Föhn (Präsident des Verwaltungsrates, Möbelfabrik Betschart AG, Muotathal), Luc Frutiger (CEO und Delegierter des Verwaltungsrates, Frutiger AG, Thun), Annette Heimlicher (CEO und Verwaltungsrat, Contrinex AG, Givisiez FR), Dr. Daniel Heller (Partner, Farner Consulting AG, Zürich), Thomas Isler (Präsident des Verwaltungsrates, Gessner Holding AG, Wädenswil ZH), Nationalrätin Magdalena Martullo (Vizepräsidentin und Delegierte des Verwaltungsrates, EMS Chemie Holding, Ems GR), Dr. Roy Nussbaum (CEO und Verwaltungsrat, R. Nussbaum AG, Olten SO), Nationalrat Fabio Regazzi (Präsident des Verwaltungsrates, Regazzi Holding SA, Gordola TI), Nationalrat Peter Schilliger (Vorsitzender der Geschäftsleitung und Präsident des Verwaltungsrates, Herzog Haustechnik AG, Luzern), Dr. Hans-Martin Schneeberger (CEO und Präsident des Verwaltungsrates, Schneeberger Holding AG, Roggwil BE), Franziska Tschudi Sauber (CEO und Delegierte des Verwaltungsrates, Wicor Holding AG, Rapperswil SG), Dieter Weber (Partner, Tax Partner AG, Zürich), Dr. Hans-Peter Zehnder (CEO und Präsident des Verwaltungsrates, Zehnder Group AG, Gränichen AG).

Weiterführende Informationen zu Swiss Family Business finden Sie auf der Website:

<http://swiss-family-business.ch/>.

### **Kontakt**

Swiss Family Business  
Postfach 2407  
CH-8021 Zürich 1

Telefon +41 44 266 67 81

Fax +41 44 266 67 00

Mail [info@swiss-family-business.ch](mailto:info@swiss-family-business.ch)

Website <http://swiss-family-business.ch/>